

Teil C



MARKT KARBACH

(Landkreis Main-Spessart)

Begründung zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ mit integrierter Grünordnung

Aufgestellt:

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG
Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Würzburg, den 04.12.2023
geändert: 21.06.2024
red. geändert:

(Unterschrift)

in Zusammenarbeit mit:

Michael Maier
Weinbergweg 9
97907 Hasloch

Inhaltsverzeichnis:

1.	Angaben zum Markt Karbach	4
2.	Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“	5
3.	Übergeordnete Planungen und örtliche Planungen	8
3.1	Raumplanung	8
3.2	Vorhandene verbindliche und informelle Planungen	9
3.2.1	Standort für Gewerbe und Dienstleistungen, Infrastruktur	9
3.2.2	Vorhandene rechtsverbindliche Bebauungspläne	9
3.2.3	Flächennutzungsplan	9
3.2.4	Städtebaulicher Rahmenplan	9
4.	Fachplanung	10
4.1	Schutzzonen	10
4.2	Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen	10
5.	Angaben zum Plangebiet	12
5.1	Lage im Gemeindegebiet	12
5.2	Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches	12
5.3	Topografie	12
5.4	Klimatische Verhältnisse	13
5.5	Hydrologie	13
5.6	Vegetation	13
5.7	Grün- und Freiflächenkonzept	13
5.8	Untergrundverhältnisse	14
5.9	Verkehrskonzeption	14
5.10	Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung	15
6.	Städtebaulicher Entwurf	16
6.1	Flächenbilanz	16
6.2	Bauliches Konzept	16
6.2.1	Maße der Anlage	16
6.2.2	Unterkonstruktion	17
7.	Planungsrechtliche Festsetzungen	18
7.1	Art der baulichen Nutzung	18
7.2	Maß der baulichen Nutzung	18
7.2.1	Modulfläche	18
7.2.2	Grundflächenzahl	19
7.2.3	Höhe der baulichen Anlagen	19

7.2.4	Gebäude- und Dachgestaltung	19
7.3	Bauweise	20
7.4	Bebaubare und überbaubare Flächen	20
7.5	Nebenanlagen	20
7.6	Geländeänderungen	20
7.7	Einfriedungen	21
7.8	Abstandsflächen	21
7.9	Module	21
7.10	Rückbau	22
8.	Maßnahmen zur Verwirklichung	23
8.1	Entwässerung	23
8.2	Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet	24
8.3	Müllentsorgung	24
8.4	Bodenordnung	24
8.5	Bodenschutz	25
9.	Kosten und Finanzierung	26
10.	Berücksichtigung der Planungsgrundsätze	27
10.1	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	27
10.2	Erfordernisse der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	27
10.3	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	27
10.3.1	Blendwirkung	27
10.3.2	Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	29
10.3.3	Elektrische und magnetische Felder	29
10.3.4	Landschafts- und Naturschutz	29
10.3.5	Luftreinhaltung	29
10.3.6	Vorbehaltsgebiete	30
10.4	Wirtschaft	30
10.5	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes	30
11.	Integrierter Grünordnungsplan	31
12.	Umweltbericht	32
	Liste der Träger öffentlicher Belange	33

1. Angaben zum Markt Karbach

Der Markt Karbach liegt im Süden des Landkreises Main-Spessart, etwa vier Kilometer vom Mittelzentrum Marktheidenfeld entfernt.

Der Markt Karbach ist über die Staatsstraße 2299 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die südwestliche Grenze der Gemarkung Karbach bildet gleichzeitig die Grenze des Landkreises Main-Spessart zum Landkreis Würzburg.

Wichtigste Straßenverbindungen sind die in der Nähe gelegene Bundesstraße B 8 sowie die Bundesautobahn A 3.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Rudolf Schebler GmbH beantragte bei dem Markt Karbach die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass sich die Konflikte im Bereich Umweltschutz und eine langfristige Sicherung der Energieversorgung auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglich und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, um den Energieverbrauch zu senken und neue Energiequellen zu erschließen.

Zur Reduzierung der Energiegewinnung durch fossile Brennstoffe sind gemäß den Vorgaben der Bundesregierung die Defizite in der Gewinnung durch erneuerbare Energien zu decken.

Um diese Aussagen des Regionalplans umsetzen zu können, soll im Raum Karbach im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ein Gebiet dargestellt werden, in dem Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Die Errichtung dieser Anlage dient der Eigenversorgung der Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH.

Innerhalb des ca. 13.508 m² großen Geltungsbereiches entsteht eine Fläche mit einer Größe von ca. 10.532 m², auf der Photovoltaik-Module errichtet werden können.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke 2386 und 2387 der Gemarkung Karbach.

Zusätzlich werden auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs, im Bereich des Schotterwerks, Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

Die genannten Flächen befinden sich bereits im Besitz der Firma Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH.

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- Regionale Wertschöpfung

Die oben genannten Grundstücke der Gemarkungen Karbach sind im aktuellen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und werden auch als solche bewirtschaftet. Die nunmehr überplante Fläche wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen. Sollte eine Nutzung der Fläche für Freiflächen Photovoltaik nicht mehr erforderlich sein, ist diese ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

Die Ausweisung des Sondergebietes schränkt die innerörtliche Förderung für erneuerbare Energien auf privatem Grund nicht ein. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Gebäuden wird weiterhin vom Markt Karbach empfohlen. Auf den Dächern von Gebäuden in Gewerbegebieten werden diese bereits baurechtlich gefordert.

In der Marktgemeinderatsitzung vom 17.11.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für Flächen für Photovoltaikanlagen innerhalb des Werkgeländes und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Karbach gefasst.

Zwischenzeitlich wurden entsprechende weitergehende Untersuchungen durch die Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH auf den betriebsinternen Flächen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der Baugrund innerhalb der rückverfüllten Bereiche des Tagebaus nicht ausreichend tragfähig ist, um die Lasten der Module aufnehmen zu können. Diese können daher innerhalb des Werksgeländes nicht dauerhaft standsicher errichtet werden.

Eine Anordnung der Module auf der Wasserfläche des Werksgeländes ist aufgrund der Verschattung nicht wirtschaftlich sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund muss die Photovoltaikanlage auf den genannten Freiflächen im Nahbereich des Werksgeländes errichtet werden.

Der Aufstellungsbeschluss vom 17.11.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde in der Lage des Geltungsbereichs angepasst. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses fand in der Marktgemeinderatsitzung vom 16.11.2023 statt. In diesem Zug ist es nach wie vor erforderlich die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die Bekanntmachung der Aufstellung wurde am 24.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf mit neuem Geltungsbereich mit Stand vom 04.12.2023 wurde in der Sitzung vom 14.12.2023 gebilligt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung der Planung, Stand: 04.12.2023, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vom 11.03. – 19.04.2024 frühzeitig über die Planung unterrichtet.

Die Offenlage wurde am __.__.2024 ortsüblich bekannt gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 11.03. – 19.04.2024 durchgeführt.

Nach Einarbeitung der im Rahmen der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossenen Änderungen/Ergänzungen wurde der Planstand mit Datum vom __.__.____ als Entwurf abgefasst und dem Marktgemeinderat am __.__.____ zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss vorgestellt.

Danach erhielten die Bürger erneut im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme. Die öffentliche Auslegung erfolgte - nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom __.__.____ - __.__.____.

Parallel zum vorgenannten Verfahren sind die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom __.__.____ - __.__.____ gehört worden.

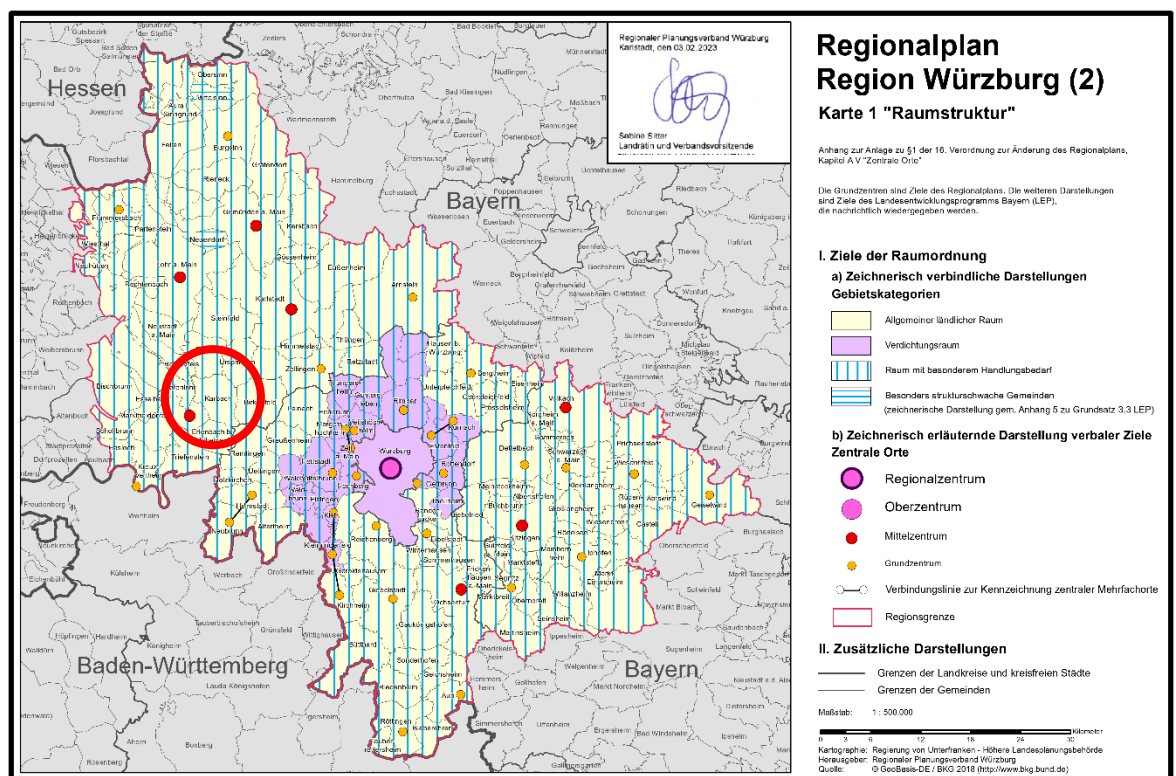
Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind der als Anlage 1 beigefügten Liste zu entnehmen.

3. Übergeordnete Planungen und örtliche Planungen

3.1 Raumplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der Markt Karbach gehört nach Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Stand: 01.06.2023) zum Allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.



Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Stand: 01.06.2023) sowie die Regionalpläne legen die folgenden relevanten raumordnerischen Ziele (Z) und Grundsätze fest.

Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die Ziele und Grundsätze (G) des Kapitels 6 „Energieversorgung“ des LEP dar:

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden.

Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

3.2 Vorhandene verbindliche und informelle Planungen

3.2.1 Standort für Gewerbe und Dienstleistungen, Infrastruktur

Der Markt Karbach liegt im Regionalplan für die Planungsregion 2 im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

3.2.2 Vorhandene rechtsverbindliche Bebauungspläne

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ grenzen keine weiteren Bebauungspläne unmittelbar an.

3.2.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Markt Karbach sind die überplanten Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und entsprechend der geplanten Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt.

3.2.4 Städtebaulicher Rahmenplan

Für das Gebiet Karbach existiert kein städtebaulicher Rahmenplan.

4. Fachplanung

4.1 Schutzzonen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzzonen.

4.2 Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, Höhenschichtlinien, Gemarkungsgrenzen, etc.).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude und keine bekannten Bodendenkmale. Dennoch muss auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler gerechnet werden.

Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG):

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Schatzregal (Art. 9 BayDSchG)

(1) Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen Versorgungsleitungen des Zweckverbands Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM). Im Bereich der Trasse der Versorgungsleitungen wurde ein Grünweg im Bebauungsplan dargestellt, sodass diese jederzeit erreichbar sind. Ein Zugang zur Anlage für den Versorger wird sichergestellt.

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1 Lage im Gemeindegebiet

Das Planungsgebiet liegt etwa vier Kilometer nordöstlich der Ortsmitte des Mittelzentrums Marktheidenfeld und circa 1.300 m westlich des Ortsrands der Gemeinde Birkenfeld.

5.2 Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Sondergebiet für Photovoltaikanlagen grenzen an Flächen für die Landwirtschaft und das Schotterwerk an.

5.3 Topografie

Der Geltungsbereich liegt auf einer Höhe zwischen 220 m und 214 m über NHN.



5.4 Klimatische Verhältnisse

Im Verlauf des Jahres bewegt sich die Temperatur zwischen -2 °C und 24 °C und liegt selten unter -10°C oder über 30°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 730 mm im Jahr.

5.5 Hydrologie

Fließende oder stehende Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
Über den Grundwasserstand liegen keine Angaben vor.
Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

5.6 Vegetation

Westlich an den Geltungsbereich grenzen Gehölzstrukturen an, die teils als Biotop kartiert sind. Diese sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden, werden von der Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt.
Innerhalb des Geltungsbereichs sind Grünflächen ausgewiesen. Genauere Angaben zu den Zielsetzungen der geplanten Grünflächen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

5.7 Grün- und Freiflächenkonzept

Die Einzäunung hat so zu erfolgen, dass die angrenzenden Wirtschaftswege auch durch überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren werden können. ~~Die Abstandflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.~~

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
Die Verschmutzung der Photovoltaikmodule durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu dulden (siehe Punkt 10.03.02).

5.8 **Untergrundverhältnisse**

Naturräumlich gesehen liegen Karbach und Birkenfeld an der westlichen Grenze der Karlstadt-Birkenfelder Kalk-Löß-Platten, die wiederum zur Marktheidenfelder Platte zählen. Das Gebiet umfasst den nördlichen, schwächer zertalten Bereich über verkarstetem Muschelkalkuntergrund. Oft ist der Muschelkalk mit Lößlehm überdeckt. Die Hochflächen sind wenig zerschnitten; nur der bei Zimmern nördlich von Marktheidenfeld in den Main mündende Karbach hat den oberen Muschelkalk durchtieft und sich im Mittleren Muschelkalk eine dellenreiche Talweitung geschaffen. Dem Oberen Muschelkalk lagert weit verbreitet eine Löß- und Lößlehmschicht auf, die eine günstige Basis für die Landwirtschaft darstellt. Die Kuppen und wenig ertragreichen Hanglagen weisen meist eine Bewaldung auf; man spricht von sog „Bauernwald“, der oft eine betriebliche Ergänzung zur rein ackerbaulichen Nutzung des Bodens darstellt. Der Boden weist fast ausschließlich (Para-) Rendzina, selten Fusca-Rendzina aus Schuttlehm bis -Ton bis Tonschutt (Kalkstein) über Kalkstein auf.

5.9 **Verkehrskonzeption**

Die Zuwegung zu der Anlage erfolgt über die angrenzenden Grünwege mit den Flurnummern 2388/1 und 2381. Angrenzend an diese Flurstücke wird innerhalb des Geltungsbereichs private Wegefläche festgesetzt, um eine dauerhafte Zugänglichkeit der Anlage sicherzustellen.

Baustraßen sind wieder zurückzubauen, sofern sie nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht zu Wartungszwecken benötigt werden. Neue Wege innerhalb der Anlage sind als Grünwege zu gestalten. Angrenzende, bereits bestehende Wirtschaftswege sind in ihrem Aufbau zu erhalten und müssen jederzeit für den landwirtschaftlichen Verkehr frei passierbar sein.

Während der Bauphase müssen alle Grundstücke, die an die von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen angrenzen, jederzeit ungehindert mit den üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und Transportfahrzeugen zu erreichen sein.

5.10 Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Karbach:

2386 und 2387

Zusätzlich werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der Flurnummern 2334/1 der Gemarkung Karbach und der Flurnummer 2822 der Gemarkung Birkenfeld festgesetzt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ befindet sich kein Gebäudebestand.

6. Städtebaulicher Entwurf

6.1 Flächenbilanz

Bruttobaufläche:

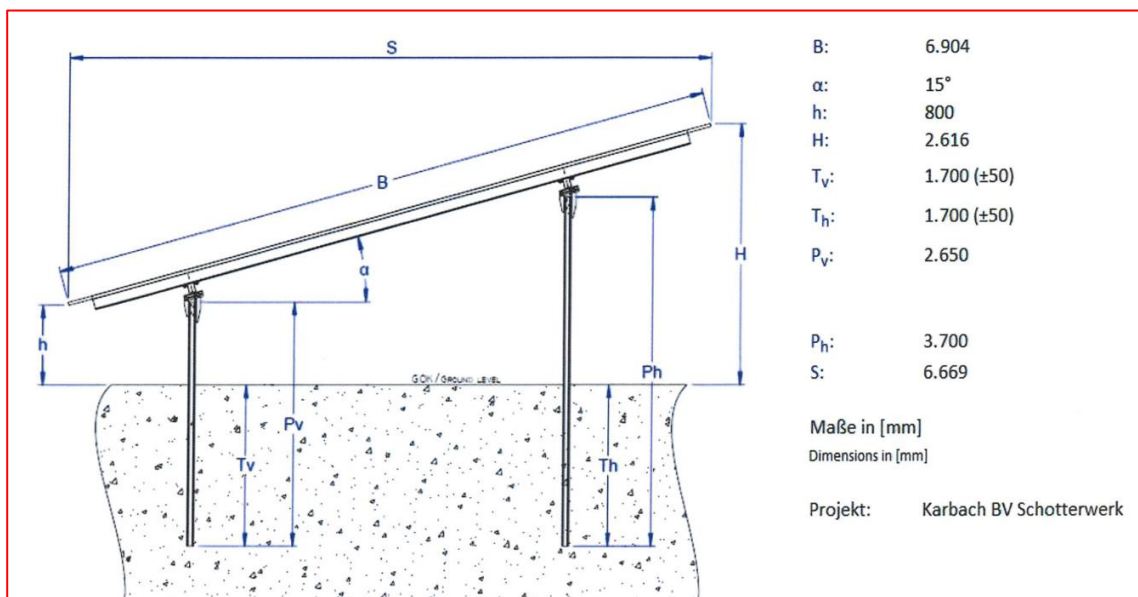
= Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca. 1,35 ha	= 100,0 %
Sondergebietsfläche für Photovoltaik	ca. 1,05 ha	= 78,0 %
Verkehrs- und Wegefläche	ca. 0,09 ha	= 6,4 %
Private Grünfläche	ca. 0,21 ha	= 15,6 %

6.2 Bauliches Konzept

Auf der überplanten Fläche sollen Elemente zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie installiert werden.

Die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Materialien befinden sich bereits im Eigentum des Investors. Die Module sowie das Trägersystem für die Ersterrichtung kann daher wie folgt genauer beschrieben werden.

6.2.1 Maße der Anlage



Detailzeichnung ohne Maßstab
 Die Darstellung kann bis zu 10 % von der tatsächlichen Ausführung abweichen.
 Quelle: SUNRAPIDO SOLAR GMBH

6.2.2 Unterkonstruktion

Vario SMART 2 Fuß 6q Einschub

- Auslegung: 6 Module quer (Einschubsystem)
- Pfosten C-Profil C70x70x3 mm (Stahl S350 GD/ZM430 Magnelis)
- Rammabstand und Schnittgrößen zur Ermittlung der Einbindetiefe werden statisch berechnet unter Einbezug des Baugrundgutachtens
- Bietet hohe Flexibilität bei der Geländeanpassung (Höhenausgleich und Neigungswinkelanpassung)
- Längsträgerprofil (Stahl S350 GD/ZM310 Magnelis) dient zusätzlich als DC-Kabelkanal
- Inklusive projekt-/standortbezogener Statik nach aktuellem Normenwerk (Eurocode)
- Verschraubung Winkelsystem / Längsträger M12 DIN 933 ZNNI beschichtet Modul und Modulträger
- Verschraubung A2
- Modulbefestigung mit dem Aluminium Modulträger „Vario Einschub V7/V8 Serie“ für Rahmenhöhe 30/32/35/38/40mm

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Bebauungsplan für das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ werden folgende verbindliche Festsetzungen getroffen:

7.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Mit der Festsetzung gem. § 11 Abs. 2 BauNVO soll die rechtliche Grundlage zielführend für die geplante Nutzung geschaffen werden.

Gemäß der aktuellen Planung sind für den Betrieb der Anlage, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Werksgelände, keine Nebengebäude wie beispielsweise eine Trafostation erforderlich. Die Errichtung soll auf Ebene des Bebauungsplans jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Art der Nutzung bietet die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ grundsätzlich flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten als die normativ weitergehend vorgezeichneten Gewerbe- und Industriegebiete, da sowohl Zweckbestimmung als auch zulässige Nutzungen individuell festgelegt werden können und müssen. Da die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine weiteren Nutzungen, wie beispielsweise gewerbliche oder industrielle Nutzung, vorsieht, kamen andere Ausweisung gemäß Baunutzungsverordnung nicht in Frage.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

7.2.1 Modulfläche

Die maximale Größe der Grundfläche (GR) ist festgesetzt, um Fehlentwicklungen im Außenbereich zu vermeiden und um eine effiziente Flächenausnutzung zur Verteilung der Solarmodule zu gewährleisten. Im Bebauungsplan ist eine Modulfläche von ca. 10.532 m² festgesetzt.

7.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt, die versiegelte Fläche wird auf 100 m² begrenzt. Die versiegelte Fläche entsteht durch bei Bedarf erforderliche technische und betriebsnotwendige Einrichtungen (z.B. Übergabestation, Trafostation, Speicheranlagen, usw.). Eine Grundflächenzahl von 0,8 soll die Anordnung von möglichst vielen Modulen ermöglichen, um die Flächen so produktiv wie möglich zu gestalten.

7.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhenentwicklung von Nebengebäuden ist im Bebauungsplan auf 4,00 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höheneinstellung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen.

Die Höhe der freistehenden Module darf maximal **2,80 m** betragen, gemessen an der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Solarmodule.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird begrenzt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Werden Veränderungen an der Anlagenstruktur vorgenommen, so ist dies im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.

7.2.4 Gebäude- und Dachgestaltung

Die Fassade der ggf. erforderlichen Gebäude sind in Putz, Sichtbeton oder mit einer Holzverkleidung zu erstellen. Die Farbgebung der Fassaden ist im Farbspektrum beige, braun, grün oder grau zu wählen. Bei Holzverkleidungen ist der natürliche Farbton beizubehalten. Alternativ ist eine Begrünung der Fassaden durch geeignete Rankpflanzen zulässig.

Für Trafostationen, Übergabestationen und andere Nebengebäude sind Flachdächer oder geneigte Dachflächen zulässig. Die Dacheindeckung der Nebengebäude ist mit nicht reflektierenden Materialien im Farbspektrum Rotbraun, Braun bis Graubraun umzusetzen.

Die Festsetzung zur Gestaltung der Gebäude dient der Gewährleistung der bestmöglichen Integration in das Landschaftsbild.

7.3 Bauweise

Für das Plangebiet wird keine Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgelegt, da es sich bei allen baulichen Anlagen im Geltungsbereich um Anlagen von untergeordneter Bedeutung handelt.

7.4 Bebaubare und überbaubare Flächen

Im Plangebiet steht für die Bebauung insgesamt eine nutzbare Fläche von ca. 1,05 ha zur Verfügung. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ festgesetzt.

Die Baugrenzen werden möglichst großzügig vorgegeben, um räumliche Einschränkungen bei der Aufteilung der Photovoltaikmodule zu minimieren.

7.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen, wie z. B. eine ggf. notwendige Trafostation, sind nach § 14 BauNVO zulässig. Diese dürfen jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Da die Anlage zur Eigenversorgung des unmittelbar angrenzenden Schotterwerks dient ist davon auszugehen, dass keine Nebengebäude innerhalb des Geltungsbereichs errichtet werden müssen.

Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig (siehe 7.7). Nebenanlagen sind - soweit für den Betrieb der Anlage notwendig - zugelassen.

7.6 Geländeveränderungen

Geländeveränderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen und sind auf max. **0,50 m** abweichend vom natürlichen Geländeverlauf begrenzt. Geländeveränderungen dienen der Errichtung ggf. erforderlicher Nebenanlage bzw. der Optimierung der Ausrichtung der Module.

Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschung herzustellen. Böschungen sind mit einer Höchstneigung von 1:2 herzustellen. Somit wird sichergestellt, dass die an den Geltungsbereich grenzenden Flurstücke nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß der aktuellen Planung sind für die Errichtung der Anlage keine Geländeänderungen erforderlich, sollen jedoch auf Ebene des Bebauungsplans nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurde eine max. zulässige Abweichung vom natürlichen Gelände von einem halben Meter festgesetzt. Sollten Geländeänderung wiedererwartend erforderlich werden ist das natürliche Gelände zu vermessen, sodass dieses im Falle eines Rückbaus wiederhergestellt werden kann.

7.7 Einfriedungen

Der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eingezäunt. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie der Vermeidung des Zutritts von Unbefugten, dem Schutz vor Vandalismus und vor etwaigem Diebstahl. Weiterhin ist eine Einfriedung auch aufgrund von versicherungstechnischen Anforderungen erforderlich. Grundstückseinfriedung sind als Maschendraht bzw. Industriezaun in der Farbe Grün auszuführen. Die festgesetzte Farbe Grün trägt zur Integration der Anlage in das Landschaftsbild bei. Bei Einfriedungen durch einen Zaun ist darauf zu achten, dass die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Vögel, etc. besteht. Für die Zäunung ist eine wolfsabweisende Zäunung zu wählen, bei dem an den Ecken Rehdurchschlüpfe gegeben sind. Bei der Erstellung des wolfsabweisenden Zaunes sollte sich an die Zäunung des UMS 62e-U8645.0-2018/36-55 „Wolfsabweisende Zäunung bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen“ gehalten werden.

7.8 Abstandsflächen

Abweichend zu Art. 6 BayBO werden die Abstandsflächen auf 1,00 m reduziert. Die Abstandsflächen werden zur Sicherung der angrenzenden Grundstücke festgesetzt. Die Reduzierung erfolgt aufgrund des geringen Gefahrenpotenzial das von den Einfriedungen und den Modulen auf umliegende Flächen für Landwirtschaft ausgeht. Die Befahrung der umliegenden Wirtschaftswege mit Landmaschinen ist dauerhaft zu ermöglichen.

7.9 Module

Die Erstellung von beweglichen Anlagenelementen ist nicht zulässig. Die Ausrichtung der Photovoltaikanlage liegt bei 170-180° Süd. Die einzelnen Module sind in Höhe und Gestaltung einander anzugleichen. Die Höhe der Module ist so

zu wählen, dass eine fließende Anpassung an das bestehende Gelände erfolgen kann. Hierbei ist die maximal zulässige Höhe der Photovoltaikmodule einzuhalten.

7.10 Rückbau

Sollte eine Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik nicht mehr erforderlich sein, ist die Anlage rückstandslos zurückzubauen und ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

Die durch die Errichtung der Anlage erforderliche Randeingrünung kann, im Falle eines Rückbaus, erhalten bleiben.

Da es sich bei dem Betreiber der Anlage um den Eigentümer der Flächen und des Schotterwerks, für deren Versorgung die Anlage dient, handelt, wird davon ausgegangen, dass die Anlage langfristig erhalten bleibt.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1 Entwässerung

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da die Flächen nur im untergeordneten Umfang versiegelt werden und Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickern kann. Zur Dachentwässerung der ggf. erforderlichen Betriebsgebäude wird das Anlegen einer Sickermulde empfohlen.

Sollte das auf dem Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Soll das Niederschlagswasser gesammelt und dem Untergrund in konzentrierter Form zugeführt werden, wird auf die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) verwiesen. Bei Titanzinkdächern über 50 m² ist für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Landratsamt Main-Spessart sowie dem Markt Karbach als Unterhaltungsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten. Grundsätzlich gilt es jedoch, bestehende Gräben in ihrem Zustand zu erhalten und auch die Beeinträchtigung während der Baumaßnahme auf ein Minimum zu reduzieren.

Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

8.2 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet

Ein Anschluss an das gemeindliche Trinkwassernetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Eine Löschwasserversorgung für das Vorhaben schuldet der Markt Karbach nicht. Es ist alleinige Aufgabe des Vorhabenträgers den Brandschutz sicherzustellen, etwaige Bevorratungen vorzuhalten und zu gewährleisten.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen, die Sonnenlicht in elektrische Spannung umwandeln. Die in den PV-Modulen entstehende Gleichspannung wird in Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und dann in das Stromnetz des Energieversorgers eingespeist. Auch bei geringen Einstrahlungen (wolkenverhangener Himmel) liegt an den PV-Modulen eine Spannung an, die je nach Verschaltung bis zu 1.000 V betragen kann. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn kein Sonnenlicht mehr auf die PV-Module fällt (nachts). Seit Oktober 2016 fordert die DIN VDE 0100-712 auf der Gleichspannungsseite des Wechselrichters einen Lasttrennschalter oder einen zum Trennen geeigneten Leistungsschalter. Mittlerweile haben alle Wechselrichterhersteller dies standardmäßig in ihren Geräten verbaut. Weitere Abschaltmöglichkeiten auf der Gleichspannungsseite werden derzeit normativ nicht gefordert. Bei einem Brand in der Anlage kann es grundsätzlich immer der Fall sein, dass Anlagenteile unter Spannung stehen. Daher hat die Feuerwehr immer die gleichen Grundsätze wie bei der Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen einzuhalten.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Ein Anschluss an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland wird vom Anlagenbetreiber gegebenenfalls eigenverantwortlich organisiert. Die Telekom weist darauf hin, dass keine generelle Verpflichtung besteht, eine Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

8.3 Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung des Landkreises Main-Spessart ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

8.4 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.5 Bodenschutz

Statische Belastung auf den anstehenden Boden sind im Zuge auf ein Minimum zu reduzieren. Im Bereich von Baustraßen ist der Oberboden abzutragen. Nach Errichtung der Anlage sind diese zurückzubauen und als Grünwege anzulegen.

Für möglichst geringen Bodeneingriff ist zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (Mantelverordnung Stand: 01.08.2023) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfehlen sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Der Markt Karbach und die Rudolf Schebler GmbH haben sich hinsichtlich der Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und eine bodenkundliche Baubegleitung beraten und aufgrund des geringen Bodeneingriffs (<3.000 m²) gegen die Erstellung eines Konzepts im Rahmen der Bauleitplanung entschieden.

Auf die zu beachtenden Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“¹ wird verwiesen.

Die Geländemodellierung darf max. den Vorgaben unter 7.6 entsprechen.

9. Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten für öffentliche Erschließungsmaßnahmen.

10. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze

10.1 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes wurden berücksichtigt; auf Punkt 4.3. dieser Begründung wird verwiesen.

10.2 Erfordernisse der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Diese Erfordernisse werden von den Kirchen selbst festgestellt und können somit in der Regel von dem Markt Karbach kaum abgewogen werden.

10.3 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

10.3.1 Blendwirkung

Photovoltaikanlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Diese Bedingungen gelten kumulativ. Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt. Die Immissionsdauer ist für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln.

Streifender Lichteinfall auf die Module:

Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (in den Wintermonaten sowie in den Morgen- und Abendstunden).

Montageart der Module:

Für eine maximale Energieausbeute müssen die Module optimal auf die Sonne ausgerichtet und deshalb dem Sonnenstand nachgeführt werden. Erfolgt die Nachführung zweiachsig nach Azimut und Neigungswinkel, trifft das Sonnenlicht stets senkrecht auf die Moduloberflächen auf.

Im vorliegenden Fall wird die Anlage aufgrund der bereits im Lager vorhandenen Module mit fest montierten Modulen ausgestattet.

Immissionsorte im Nahbereich:

Im unmittelbaren Nahbereich der Photovoltaikanlage befinden sich abgesehen von betriebseigenen Gebäuden keine weiteren Gebäude die von möglichen Emissionen betroffen werden könnten.

Die angrenzende Staatsstraße, die einen Abstand von 80 – 150 m zur Anlage aufweist, liegt mehr als acht Meter tiefer als die Photovoltaikanlage. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs wird daher ausgeschlossen.



Durch die im Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ festgesetzte private Randeingrünung soll die Emission zusätzlich verringert werden und die Anlage bestmöglich in das Landschaftsbild eingebunden werden.

Alternativflächen wurden in Betracht gezogen.

Die Alternativflächen innerhalb des Werksgeländes sind jedoch nicht ausreichend tragfähig bzw. nicht wirtschaftlich.

Die verschiedenen Flächen wurden gründlich geprüft und die Fläche gewählt, auf der das Bestehen der Anlage langfristig sichergestellt und wirtschaftlich ist.

10.3.2 Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

Staub-, Geruchs-, Lärm- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaikanlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen.

Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verschmutzung der Photovoltaikmodule durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen ist hinzunehmen. Die Sauberkeit der Module und damit die Effizienz der Module liegt im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers.

10.3.3 Elektrische und magnetische Felder

Die bei der Stromgewinnung und -umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung.

Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle sehr rasch ab. Die verwendeten Wechselrichter und Transformatoren müssen gemäß DIN EN 61000-6-3, DIN EN 61000-6-4 und EN 55022 geprüft und freigegeben worden sein.

10.3.4 Landschafts- und Naturschutz

Siehe Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von MaierLandplan, **mit Stand vom 21.06.2024** (Teil D).

10.3.5 Luftreinhaltung

Siehe Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Teil D).

10.3.6 Vorbehaltsgebiete

Der Geltungsbereich liegt gemäß Bayernatlas (Stand Januar 2024) im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.

Der Betreiber des Schotterwerks ist der Investor für die geplante Photovoltaikanlage. Die Anlage dient somit auch der Gewinnung von Bodenschätzen. Der gewonnene Strom wird für den Betrieb des unmittelbar angrenzenden Schotterwerks verwendet. Sollte eine wirtschaftliche Ausbeutung der Bodenschätze möglich sein, wäre die Photovoltaikanlage zurückzubauen. Eine Verhinderung des Abbaus ist daher nicht zu befürchten.

10.4 Wirtschaft

Belange der gewerblichen Wirtschaft werden nicht berührt.

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen gehören zu landwirtschaftlichen Betrieben und werden von diesen bearbeitet. Somit werden diese Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen.

Auch die Bejagung der Flächen ist während der Nutzung als Fläche für die „Freiflächenphotovoltaik“ nicht notwendig.

10.5 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand werden von der Bebauungsplanaufstellung Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes nicht berührt.

11. Integrierter Grünordnungsplan

Zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan erstellt. Der Grünordnungsplan ist in den Bebauungsplan integriert und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der baubedingte Ausgleich erfolgt auf Flächen innerhalb des, an den Geltungsbereich angrenzenden, Schotterwerks. Nähere Angaben können dem Bebauungsplan (grünordnerische Festsetzungen) und dem Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Teil D) entnommen werden.

12. Umweltbericht

Die umweltrelevanten Belange des Bauleitplanverfahrens sind gemäß BauGB in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB zusammenzufassen und die Ergebnisse in einem Umweltbericht vorzulegen.

Der Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Teil D) ist den Unterlagen zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ angehängt.

Markt Karbach, den

.....
Bertram Werrlein, 1. Bürgermeister

Liste der Träger öffentlicher Belange

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayernwerk Netz GmbH
9	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
12	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
13	Gemeinde Birkenfeld
14	Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld
15	Gemeinde Roden
16	Gemeinde Urspringen
17	Gemeinde Hafenlohr
18	Handwerkskammer für Unterfranken
19	Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken
20	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
21	Kreisbrandrat, Florian List
22	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
23	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
24	Landesjagdverband Bayern e.V.
25	Landratsamt Main-Spessart
26	Markt Remlingen
27	PLEdoc GmbH
28	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
30	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31	Staatliches Bauamt Würzburg
32	Stadt Marktheidenfeld
33	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
34	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain